

Satzung der Stadt Feuchtwangen für einen Seniorenbeirat

Die Stadt Feuchtwangen erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben und Rechte des Seniorenbeirates

- (1) Die Stadt Feuchtwangen bildet einen Seniorenbeirat. Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat und die Verwaltung im gesamten Bereich der Altenhilfe in der Stadt Feuchtwangen und führt darüber hinaus eigene Aktivitäten durch.
- (2) Der Beirat kann von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag über den/die Referenten/Referentin für Familie und Senioren den zuständigen Ausschüssen bzw. Stadtrat zugeleitet werden können.
- (3) Die Stadt Feuchtwangen stellt dem Seniorenbeirat zur Finanzierung eigener Aktivitäten 1.000,- EUR p.a.zur Verfügung, welche dieser in eigener Zuständigkeit verwaltet und bewirtschaftet.

§ 2

Berufung der Mitglieder des Seniorenbeirates

Alle interessierten Vereine und Organisationen mit Verantwortung für Senioren und sonstige an der Seniorenarbeit Interessierte sind berechtigt, eine(n) Vertreter/in in eine Wahlsammlung zu entsenden bzw. teilzunehmen, die aus ihrem Kreis bis zu 20 Vorschläge für den Seniorenbeirat bestimmt. Die Nominierten werden vom Stadtrat auf die Dauer von drei Jahren berufen und die Wiederberufung ist möglich. Die Vertretung ist für jeden Verhinderungsfall zulässig.

Der/die Referent/in für Familie und Senioren der Stadt Feuchtwangen dient als Bindeglied zwischen Stadtrat und Seniorenbeirat. Er/sie ist kraft Amtes zusätzliches Mitglied des Seniorenbeirates.

§ 3

Vorsitzende(r)

Der Seniorenbeirat wählt den/die Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter/in aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 4

Arbeitskreise

Der Seniorenbeirat kann Arbeitskreise nach Bedarf bilden.

§ 5

Ehrenamt

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 6

Einberufung zu Sitzungen

- (1) Der/die Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird vom Bürgermeister einberufen.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Feuchtwangen in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Feuchtwangen, den 08.09.2010

Stadt Feuchtwangen

Patrick Ruh
1. Bürgermeister